

tionsgenossenschaften sowie bäuerliche und gartenbau-
liche Betriebe), die einen Anbaubescheid zur Ernte 1956
erhalten, wie folgt festgesetzt:

	t	
Wintergetreide	10 %	} des Saat- gutbedarfes
Sommergetreide	15 %	
Speisehülsenfrüchte	50 %	
Ölfrüchte	100 %	
Faserpflanzen	100 %	
Zuckerrüben und Futter- hackfrüchte	100 %	
Gemüse	100 V#	

Kartoffeln:

Bezirke in %/s	Frühe	Mittelfrühe	Späte des Pflanzgutbedarfes
Rostock	8	6	6
Schwerin	10	7	6
Neubrandenburg ..	10	7	6
Potsdam	37	30	20
Frankfurt (Oder) ***	50	33	26
Cottbus	60	35	29
Magdeburg	48	30	20
Halle	70	55	34
Erfurt	48	35	26
Gera	40	30	22
Suhl	40	30	20
Dresden	48	35	28
Leipzig	85	60	39
Karl-Marx-Stadt ..	40	30	20
Berlin	75	60	35

(2) Die Abteilungen Landwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise haben die Richtzahlen des planmäßigen Wechsels bei Kartoffeln für die Kreise bzw. Gemeinden differenziert festzulegen, jedoch mit der Maßgabe, daß die dem Bezirk bzw. Kreis bereitgestellten Pflanzgutmengen für den planmäßigen Wechsel nicht überschritten werden.

(3) Das zur Ausgabe bestimmte Saat- und Pflanzgut ist von den Abteilungen Landwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise unter Berücksichtigung der Anbauwürdigkeit der Sorten und der Wünsche der einzelnen Kreise und Gemeinden auf diese aufzuteilen.

(4) Um eine einwandfreie Qualität und ausreichende Menge an Absaaten zur Bestellung aller Konsumflächen zu erzeugen, wird der VdgB (BHG) empfohlen, die Vermehrung des gelieferten Hochzuchtsaatgutes für die bäuerlichen Betriebe — soweit kein 100 %iger Wechsel festgelegt ist — ausschließlich im Rahmen der Saatgutgemeinschaften der VdgB (BHG) durchzuführen.

§ 2

(1) Zwischen den Kreisniederlassungen der DSG-HZ (bei Gemüse zwischen den Spezialniederlassungen der DSG-HZ) einerseits und den volkseigenen Gütern, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sowie VdgB Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. andererseits sind Verträge über die Lieferung von Saat- und Pflanzgut für den planmäßigen Wechsel bei

- Wintererbsen und Wintererbsen bis 31. Juli
- Wintergetreide bis 31. Juli
- Sommergetreide, Speisehülsenfrüchten, Sommerölfrüchten und Faserpflanzen bis 31. Dezember

- Zuckerrüben' und Futterhackfrüchten bis 30. September
- Kartoffeln bis % 30. September
- Gemüse bis 31. Dezember abzuschließen.

(2) Die Abteilungen Landwirtschaft der Räte der Kreise (Land- und Stadtkreise) haben in Zusammenarbeit mit den Kreisvorständen der VdgB (BHG) die termingemäße Bestellung und rechtzeitige Auslieferung des Saatgutes sowie die vorherige bzw. gleichzeitige Gegenlieferung gemäß § 3 Absätzen 4 und 5 ständig zu überprüfen.

§ 3

(1) Die Saatgutaussgabe von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölfrüchten und Faserpflanzen für die Vermehrung sowie den planmäßigen Wechsel an die Bezugsberechtigten erfolgt rücklieferungsfrei unter Berechnung des Saatgutpreises.

(2) Saatgutgetreide kann im Rahmen des planmäßigen Wechsels auch gegen Konsumware im Verhältnis 1 : 1 oder entsprechend den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse festgelegten Äquivalenten ohne Berechnung des Saatgutpreises eingetauscht werden.

(3) Das über den planmäßigen Wechsel hinaus freigegebene Saatgut darf an die Anbauer grundsätzlich nur gegen sofortige Gegenlieferung gleichartiger Konsumware oder gegen die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bekanntgegebenen Austauschergebnisse in Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten ausgegeben werden.

(4) Die Ausgabe von Pflanzkartoffeln für die Vermehrung erfolgt nur, wenn das Ablieferungssoll in Kartoffeln gemäß der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1081) zu den gesetzlichen Terminen anteilmäßig erfüllt ist und bei einer vorherigen oder gleichzeitigen 50 %igen Gegenlieferung von Konsumware. Von der Rücklieferung von Konsumkartoffeln sind die hohen Anbaustufen bis einschließlich Superelite ausgenommen. Die Berechnung des Pflanzgutes erfolgt zum Pflanzgutpreis. Die Ausgabe von Pflanzkartoffeln für den planmäßigen Wechsel an die Bezugsberechtigten darf gleichfalls nur nach Erfüllung des anteilmäßigen Ablieferungssolls in Kartoffeln und bei vorheriger oder gleichzeitiger Gegenlieferung von Konsumware in Höhe von 50 % der Pflanzgutmenge vorgenommen werden.

Das über den planmäßigen Wechsel hinaus freigegebene Pflanzgut wird von den VdgB (BHG) e. G. an die Anbauer nur nach voller Sollerfüllung und vorheriger oder gleichzeitiger Gegenlieferung von Konsumkartoffeln im Verhältnis 1 : 1 ausgeliefert.

(5) Die Ausgabe von Saat- und Pflanzgut, für das Konsumerzeugnisse gegenzuliefern sind, darf grundsätzlich nur erfolgen, wenn der Bezugsberechtigte eine vom VEAB ausgestellte Austauschquittung vorlegt.

(6) Die Ausgabe von Saat- und Pflanzgut ohne Gegenlieferung darf nur nach besonderer Anweisung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft erfolgen.

(7) Die Gegenlieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölfrüchten und Kartoffeln wird von den VEAB erfaßt.